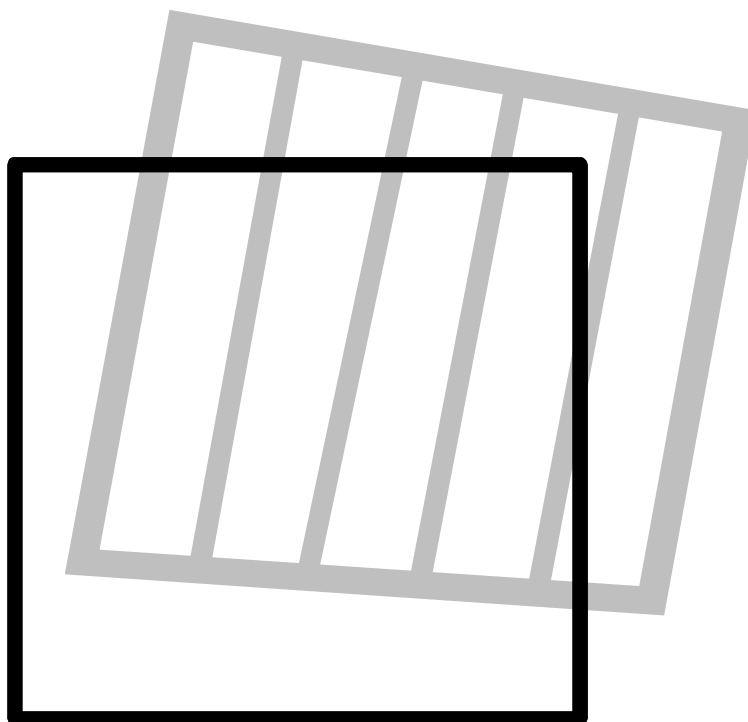


info *bulletin* info

Informationen zum Straf- und
Massnahmenvollzug



Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern

Inhaltsverzeichnis Nr. 2 - Juli 2004

BERICHTE

Ein offenes Ohr hinter verschlossenen Türen	3
Neue Konkordatsvereinbarung gab viel zu tun	9
Beispiel für klugen Umgang mit öffentlichen Geldern	14

GESETZGEBUNG

Die Schweiz unterzeichnet das Protokoll Nr. 14 zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK)	16
Den Schutz vor Folter verstärken	16

FORUM

Gut ausgewertet ist halb umgesetzt	18
Spitalgefängnis für körperlich und psychisch kranke Häftlinge eröffnet	21
Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft	21
Pöschwies-Gefangene im Netz	22
Gewalt und Strafvollzug	22
Schweigen oder offenbaren?	22
Bewährungshilfe unter dem Einfluss von Medien und Politik	23
2. Kongress für Medizin im Gefängnis	23

BERICHTE

EIN OFFENES OHR HINTER VERSCHLOSSENEN TÜREN

Seelsorge im Freiheitsentzug

Dank guter Ausbildung haben sich die Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger in den letzten Jahren immer besser in den Strafanstalten etabliert. Der vor allem von den Landeskirchen auf ökumenischer Basis geleistete Dienst wird von den Anstaltsleitern geschätzt und von vielen Gefangenen gerne beansprucht. Auch Häftlinge aus anderen Kulturen und Religionen stehen dem Angebot meist positiv gegenüber.

Peter Ullrich*

Es sei nicht richtig von „Gefangenen-seelsorge“ zu reden, gibt Martin Vinzens zu bedenken. „Gefängnisseelsorge“ sei genauer, denn neben den Häftlingen betreuen Seelsorgerinnen und Seelsorger auch das Personal einer Anstalt. *Martin Vinzens* weiss, wovon er spricht: Von Haus aus katholischer Theologe leitet er seit sechs Jahren die Strafanstalt Saxerriet in Salez SG.

Im Sinne von Artikel 46 des *Strafgesetzbuches* richtet sich freilich die Gefängnisseelsorge primär an die inhaftierten Menschen. Denn das Gesetz will ja vor allem deren Grund- und Menschenrechte wahren, wie sie etwa in den Ziffern 46 und 47 der *Europäischen Strafvollzugsgrundsätze* konkretisiert werden (*vgl. Kästchen*).

Art, Ziel und Umfang der Gefängnisseelsorge bestimmen im Übrigen eine Vielzahl von *kantonalen Rechtssätzen*, Anstaltsordnungen und Verträgen. So wird beispielsweise im Kanton St. Gallen die Gefängnisseelsorge vor allem durch eine *Leistungsvereinbarung* zwischen dem Kanton sowie der römisch-katholischen und der evangelisch-reformierten Kirche geregelt.

Wichtige Rechtsgrundlagen

Artikel 46 Ziffer 2 des *Strafgesetzbuches*:

„In der Anstalt sind die dem seelischen, geistigen und körperlichen Wohl der Eingewiesenen dienenden geeigneten Massnahmen zu treffen und die entsprechenden Einrichtungen bereitzustellen.“

Ziff. 46 und 47 der *Europäische Strafvollzugsgrundsätze*

Siehe Empfehlung R(87) 3 des Ministerkomitees des Europarates vom 12. Februar 1987, abrufbar auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz:

www.ofj.admin.ch, Rubrik Dienste – Straf- und Massnahmenvollzug – Gesetzliche Grundlagen – Internationale Übereinkommen, Resolutionen und Empfehlungen.

Kirche und Staat tragen Gefängnisseelsorge gemeinsam

Gefängnisseelsorge gilt als eine gemeinsame Aufgabe von Kirche und Staat. Im Einzelnen, namentlich bei der *Tragung der Kosten*, sind die Gewichte aber je nach Kanton unterschiedlich verteilt. So finanziert beispielsweise der Kanton St. Gallen die Gefängnisseelsorge zu 60 Prozent, während die Kirchen die verbleibenden 40 Prozent der Kosten tragen. Im Kanton Basel-Landschaft dagegen erhält die reformierte Gefängnisseelsorgerin *Birgit Schmidhalter* den Lohn ganz von ihrer Kirche, die dafür die Erträge der Kirchensteuern juristischer Personen verwendet. Noch etwas anders sieht es im Kanton Bern aus: Dort zahlen die beiden grossen Landeskirchen nur die Spesen, beispielsweise die Fahrkosten, ihrer Gefängnisseelsorger, während die eigentlichen Löhne zulasten des Kantons gehen.

* Dr. Peter Ullrich ist Redaktor des info **bulletin**.

Ökumenische Zusammenarbeit

Wie Birgit Schmidhalter stammt die Mehrzahl der Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger aus einer der grossen Landeskirchen. Gefängnisseelsorge findet allerdings heute weitestgehend auf *ökumenischer Basis* statt. Diese offene Haltung bestimmt auch den von Birgit Schmidhalter präsierten *Schweizerischen Verein für Gefängnisseelsorge*, zu dessen gut 130 Mitgliedern die meisten aktiven Gefängnisseelsorger gehören.

Die meisten der in der Gefängnisseelsorge Tätigen – rund ein Drittel von ihnen sind *Frauen* – besitzen einen *theologischen* Hintergrund, und manche haben eine spezifische *Zusatzausbildung* absolviert. In etlichen Kantonen sind das geradezu Anstellungsvoraussetzungen für die Gefängnisseelsorger.

«Ein Drittel der in der Gefängnisseelsorge Tätigen sind Frauen.»

Unsere Gesprächspartner

Bei der Vorbereitung dieses Artikels haben uns namentlich folgende *Fachleute* mündlich oder schriftlich Auskunft gegeben:

- *Birgit Schmidhalter*, Pfarrerin und Gefängnisseelsorgerin im Kantons Basel-Landschaft; Präsidentin des Schweizerischen Vereins für Gefängnisseelsorge, Bubendorf BL.
- *Martin Vinzens*, Direktor der Strafanstalt Saxerriet; Mitglied der Begleitgruppe des Nachdiplomkurses „Kirche im Straf- und Massnahmenvollzug“ der Universität Bern, Salez SG.
- *Philippe Nicolet*, Pfarrer und Gefängnisseelsorger in Anstalten des Kantons Bern; Koordinator Spital- und Gefängnisseelsorge der reformierten Kirchen Bern-Jura; Leiter der deutschschweizerischen ökumenischen Arbeitsstelle für Gefängnisseelsorge, Péry BE.
- *Willi Nafzger*, Pfarrer, Gefängnisseelsorger und Psychotherapeut; Leiter des Nachdiplomkurses „Kirche im Straf- und Massnahmenvollzug“ der Universität Bern, Bern.

Viele Teilzeitstellen

Vollzeitstellen für Gefängnisseelsorger gibt es in der Schweiz kaum. Nur in grossen Strafanstalten wie etwa Pöschwies umfassen die Seelsorgepensen 70 Prozent und mehr. Die meisten Pensen betragen jedoch zwischen 10 und 50 Prozent. So teilt sich Birgit Schmidhalter in ökumenischer Eintracht mit einem katholischen Theologen eine 50-Prozent-Stelle für die Betreuung der Insassen von drei Bezirksgefängnissen und einem Ausschaffungsgefängnis im Kanton Basel-Landschaft.

Die Tendenz geht allerdings in Richtung einer *Zusammenlegung* mehrerer kleiner Teilpensen, wie auch eine kürzlich im Kanton Bern erschienene Stellenausschreibung zeigt: Darin wurde eine 70-Prozent-Stelle angeboten für den seelsorgerlichen Dienst in mehreren Regionalgefängnissen, einer grösseren Anstalt und einem Jugendheim. *Willi Nafzger*, erfahrener Gefängnisseelsorger und Psychotherapeut, der auch das Nachdiplomstudium „Kirche im Straf- und Massnahmenvollzug“ an der Universität Bern leitet, sieht den Hauptgrund für diese Entwicklung in der *besseren Ausbildung* der Gefängnisseelsorger. Diese hätten daher den Wunsch, ihr Können in mehr als einer Institution einzusetzen. „Das hat auch eine positive Wirkung auf die berufliche Identität der Seelsorger“, stellt Nafzger fest.

Höhere Akzeptanz durch bessere Ausbildung

Dass sich Ausbildung und Auswahl der Gefängnisseelsorger in den letzten Jahren verbessert haben, vermerkt auch Anstaltsleiter Martin Vinzens. Früher habe man immer wieder Pfarrer, die mit ihrer Gemeinde Probleme hatten, in ein Spezialpfarramt (z.B. Gefängnis oder Spital) versetzt, was selten gut herausgekommen sei. Für Martin Vinzens ist dank dieser Verbesserungen die Akzeptanz der Gefängnisseelsorge namentlich bei den Anstaltsleitern klar gestiegen.

Diese Einschätzung bestätigt der Leiter der Nachdiplomkurse für Gefängnisseelsorger, Willi Nafzger:

„Die Seelsorger sind professioneller geworden.“ Deshalb würden in den Institutionen die Seelsorgerinnen und Seelsorger als Berufsleute wahrgenommen, die mit der Leitung zusammenarbeiten wollen und dabei neue Sichtweisen einbringen. Nicht ohne Stolz unterstreicht Nafzger das rege Interesse, das die zweieinhalb Jahre dauernden Lehrgänge der Universität Bern auch in *Deutschland* und in Belgien hervorgerufen hätten. Dass diese Kurse zurzeit nur auf Deutsch durchgeführt werden, bedauert allerdings der im Kanton Bern tätige französischsprachige Gefängnisseelsorger *Philippe Nicolet*.

Die Kirchen engagieren sich stark

Für Birgit Schmidhalter nehmen die Kirchen die Gefängnisseelsorge im Allgemeinen sehr ernst. Das zeige sich vor allem daran, dass an den meisten Orten dafür besondere Strukturen in der Form von *Spezialpfarrämtern* geschaffen worden seien. „Die Kirchen sehen in der Gefängnisseelsorge nicht einfach eine Pflichtübung“, anerkennt Frau Schmidhalter erfreut. Aus seiner Perspektive bestätigt Martin Vinzens diese Beurteilung, und er hält das Angebot der Kirchen auf diesem Gebiet für *genügend*.

Gefängnisseelsorger mit Vertrauensvorschluss

Als Direktor einer Strafanstalt schätzt Martin Vinzens die Gefängnisseelsorge sehr hoch ein: „Sie ist ein wichtiges Element im Vollzug, das durch nichts ersetzt werden kann.“ Denn die Seelsorger hätten bei den Häftlingen einen *Vertrauensbonus*, über den andere Betreuer, wie Sozialarbeiter und Therapeuten, nicht im gleichen Masse verfügten. Denn diese seien im Vollzugssystem eingebunden, erläutert Vinzens, und sie müssten vorgegebene, messbare Ziele erreichen. Das sei beim Seelsorger anders: Für ihn gebe es keine nicht therapierbaren Leute, und auch „hoffnungslose Fälle“ würden von ihm nicht aufgegeben. Das aber hängt nach Auffassung von Philippe Nicolet letztlich mit dem Auftrag der christlichen Seelsorger zusammen: „Die von

«Der Mensch steht im Vordergrund, nicht seine Beziehung zur Kirche.»

«Für die Kirchen ist die Gefängnisseelsorge keine blosse Pflichtübung.»

uns verkündigte Botschaft gilt für jeden Menschen, was er auch immer getan hat.“

Begleitung, nicht kirchliche Propaganda

Was aber ist denn das *Ziel der Gefängnisseelsorge*? Birgit Schmidhalter nennt spontan als erstes Stichwort die *Begleitung* der Häftlinge. Sie wolle dafür einstehen, dass jeder Gefangene eine menschliche Würde besitzt, und ihm das auch zu spüren geben – ohne freilich das von ihm verübte Delikt zu bagatellisieren. Begleitung ist auch für Martin Vinzens als Anstaltsleiter die zentrale Aufgabe des Gefängnisseelsorgers. „Die Seelsorge in der Anstalt greift in die Schnittstellen des Lebens ein, ist aber in der Praxis meist nicht spektakulär.“ Ein Gespräch könne bei einem Alltagsproblem anknüpfen und dabei stehen bleiben, aber auch in die Erörterung tiefer Sinn- und Glaubensfragen münden, stellt Martin Vinzens fest.

Diese Erfahrung macht auch Birgit Schmidhalter in ihrer Seelsorgepraxis. Sie weiss, dass der Gesprächsverlauf nicht gesteuert werden kann und bei jedem Gefangenen anders ist. In jedem Fall versuche sie aber, die Gefangenen zu einem gewissen Mass an *Vertrauen und Hoffnung* zu ermuntern, auch gegenüber den mit ihrem Fall betrauten Behörden.

Gerade als kirchliche Mitarbeiterin bekennt Birgit Schmidhalter nachdrücklich: „In der Gefängnisseelsorge steht der Mensch im Vordergrund und nicht seine Beziehung zur Kirche“. Es sei deshalb für sie völlig undenkbar, bei Gefangenen auf irgendeine Weise zu missionieren oder zu versuchen, sie der Kirche zurückzuführen. Mindestens ebenso kategorisch sieht das ihr welscher Kollege Philippe Nicolet: Besonders in der Gefängnisseelsorge sei die Kirche zur *Bescheidenheit* angehalten und dürfe unter keinen Umständen Propaganda oder, wie er es nennt, „religiösen Kolonialismus“ betreiben. Damit sprechen beide Seelsorger Martin Vinzens aus dem Herzen. Als Anstaltsleiter wehrt er sich gegen jeden *religiösen Fundamentalismus* in der Gefängnisseelsorge, von welcher Seite er auch komme.

Die Zurückhaltung ist wohlbegründet. Denn in Strafanstalten befinden sich heute überdurchschnittlich viele Leute, die der Kirche fern stehen oder die aus *nichtchristlichen Religionen* kommen. Für Philippe Nicolet kann Seelsorge unter diesen Umständen nur in einem aufrichtigen *Dialog* bestehen, der von grossem *Respekt* auch gegenüber dem nicht- oder andersgläubigen Gefangenen geprägt ist.

Gute Kontakte zu muslimischen Gefangenen

Der Umgang der Seelsorgerinnen und Seelsorger mit den zahlreichen muslimischen Gefangenen gestaltet sich im Allgemeinen weit weniger schwierig, als manche glauben. Die Besuche der christlichen Gefängnisseelsorger werden von den muslimischen Häftlingen in der Regel geschätzt. Philippe Nicolet glaubt, manchen von ihnen falle es vielleicht sogar leichter, mit einem Priester oder Pfarrer über seine Straftat zu sprechen als mit einem Geistlichen der eigenen Religion.

Die inhaftierten Muslime haben aber allemal das Recht, nach dem *Imam*, dem islamischen Geistlichen, zu verlangen, und oft sind es die Gefängnisseelsorger, die in Absprache mit der Gefängnisleitung dessen Besuch vermitteln. Soweit Philippe Nicolet feststellen konnte, scheint allerdings im Islam bzw. in den ihm bekannten Gemeinden der Gedanke, Glaubensbrüder während ihrer Haft zu begleiten, weniger ausgeprägt zu sein.

Freiwilliges Angebot

Seelsorge im Gefängnis ist in erster Linie *Einzelseelsorge*, die meist in der Zelle des Gefangenen stattfindet. Birgit Schmidhalter besucht alle neu eingetretenen Häftlinge in den von ihr betreuten Bezirksgefängnissen. Ob es zu weiteren Begegnungen kommt, hängt vor allem von den Wünschen des Gefangenen ab: „Die Seelsorge ist für den Gefangenen freiwillig“, betont Birgit Schmidhalter. Sie biete ein Gespräch an, dränge sich aber nicht auf. Häufig halte sie sich zur Zeit des Hofspazierganges in der Nähe der Gefangenen auf, um ihnen zu ermöglichen, *informell* und in gelockerter

«Die Seelsorge ist für den Gefangenen freiwillig.»

Atmosphäre mit ihr Verbindung aufzunehmen. Besonders wichtig können Besuche des Gefängnisseelsorgers sein, wenn sich Gefangene in einer *Ausnahmesituation* befinden. Daher erhalten etwa die Seelsorger der Strafanstalt Saxerriet regelmässig eine Liste der Gefangenen, die krank sind, sich im Disziplinararrest oder in einer anderen schwierigen Lage befinden.

Bedürfnisse ändern sich mit der Dauer der Haft

Die von den Gefangenen an die Gefängnisseelsorgerinnen und -seelsorger gerichteten Anliegen hängen stark von der individuellen Persönlichkeit, aber noch mehr vom aktuellen Stadium der Haft ab. So hat Birgit Schmidhalter, die häufig Untersuchungs-häftlinge betreut, festgestellt, dass in dieser ersten, für den Gefangenen meist besonders langweiligen Phase des Freiheitsentzugs die Offenheit für seelsorgerliche Angebote gross ist.

In dieser Zeit beherrsche der Wunsch „*Ich will raus!*“ das Denken des Gefangenen. Später werde dieses Begehren von der Frage abgelöst „*Was wird aus mir?*“. Birgit Schmidhalter versucht dann, den Gefangenen zu ermutigen, sich der Wirklichkeit zu stellen und ihr, beispielsweise durch den Beginn einer Berufslehre, eine Wendung zum Besseren zu geben. Auch die *Angst vor dem Prozess* und später die Verarbeitung des Stafurteils sind immer wieder aufbrechende Themen.

Die Schuldfrage: eine grosse Herausforderung

Bis beim Strafgefangenen die Frage der Schuld auftaucht und sich *Mitgefühl mit seinem Opfer* einstellt, muss er – nach Birgit Schmidhalters Beobachtungen – innerlich reifen, was längere Zeit dauern kann. Auch Philippe Nicolet, der als Gefängnisseelsorger und Berater beim *Modellversuch „TaWi“* (Tataufbereitung und Wiedergutmachung) im Kanton Bern viel Erfahrung gesammelt hat, betrachtet diesen Prozess als eine der grössten Herausforderungen in seiner Arbeit: „Der Glaube soll kein Mittel sein, um sich auf billige Weise seiner Schuld zu entledigen, doch soll er den Menschen

erst recht nicht in ein auswegloses Schuldgefühl einsperren.“

„Doppelte Solidarität“ der Gefängnis-seelsorger

Im Seelsorgegespräch muss der Gefangene gegenüber seiner Seelsorgerin oder seinem Seelsorger offen reden können. Das *Berufsgeheimnis* der Geistlichen im Sinne von Artikel 321 des Strafgesetzbuches fördert dieses Vertrauensverhältnis. Gefängnisseelsorgerin Birgit Schmidhalter bekommt bei solchen Gesprächen vor allem die Motive, die *menschlichen Hintergründe* einer Straftat zu hören, weniger harte Fakten. Daher vermutet sie: „Die Untersuchungsbehörde weiss sehr viel mehr als ich.“

Dass die Loyalität eines Gefängnisseelsorgers gegenüber dem von ihm betreuten Häftling von einer Loyalität gegenüber der Institution und dem Vollzugssystem begleitet sein muss, gehört zum Berufsverständnis der Gefängnisseelsorger. Eine von der Interkonfessionellen Konferenz des Kantons Bern herausgegebene Broschüre prägt in diesem Zusammenhang den Ausdruck der „doppelten Solidarität“.

Was das konkret bedeuten kann, lässt beispielsweise die Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton St. Gallen und den dortigen Kirchen erkennen: Danach informieren die Seelsorger die Anstaltsleitung über „Wahrnehmungen, die dem seelischen oder körperlichen Wohl der Gefangenen entgegenstehen, soweit es mit ihrer Schweigepflicht vereinbar ist“. Für den Direktor von Saxerriet, Martin Vinzens, könnte diese Bestimmung beispielsweise dann aktuell werden, wenn ein Gefangener damit droht, sich oder einem Dritten Gewalt anzutun.

Gottesdienste und andere Veranstaltungen

Als Ergänzung zur Einzelseelsorge werden in den meisten Anstalten Gottesdienste angeboten. In den Bezirksgefängnissen, in denen Birgit Schmidhalter ihren Dienst versieht, werden Gottesdienste nur zu Weihnachten und Ostern gefeiert, und zwar in einer interreligiösen Form. Auch in Saxerriet finden Gottesdienste nicht jeden Sonntag statt, dies schon deshalb, weil die Gefangenen im halboffenen Vollzug Gottes-

dienste auswärts besuchen können. Zusätzlich bieten die Seelsorger in Saxerriet seit Beginn des Irak-Krieges jede Woche ein *Friedensgebet* an.

Seit Ende 2002, als der Neubau von Saxerriet bezogen werden konnte, finden Gottesdienste und ähnliche Zusammenkünfte in einem eigens dafür vorgesehenen „*Raum der Stille*“ statt. Dieser ist religionsneutral gestaltet, doch stehen die für eine bestimmte Feier benötigten Attribute zur Verfügung und können zu gegebener Zeit bereitgestellt werden. Der von den Kirchen mitfinanzierte „*Raum der Stille*“ ist während des Tages für die Gefangenen frei zugänglich. Sie können darin meditieren, beten oder einer anderen „stillen“ Tätigkeit nachgehen. Der „*Raum der Stille*“ gehört zu den vom Bund subventionierten Einrichtungen (vgl. *Kästchen*).

Bundsgelder für multifunktionale Räume

„Andachtsraum für multikulturelle Veranstaltungen“ umschreibt das Bau-Handbuch des Bundesamtes für Justiz Einrichtungen wie den „*Raum der Stille*“ in Saxerriet. Die sehr neutrale Ausdrucksweise ist programmatisch: Baubeiträge des Bundes werden nämlich nur für Räume ausgerichtet, die mehreren Zwecken dienen können.

Für Kirchen und Kapellen, die nur für die Feier von Messen oder Predigtgottesdiensten geeignet sind, können keine Baubeiträge des Bundes zugesprochen werden, erklärt der zuständige Bereichsleiter im Bundesamt für Justiz, *John Zwick*. Deshalb habe auch die jüngst beendete Restaurierung der Kirche von *Bellechasse FR* ohne Beiträge nach dem LSMG auskommen müssen. „Wir können nicht Räume oder Gebäude subventionieren, die nur am Sonntag gebraucht werden“, begründet Zwick diese Praxis. Deshalb werde darauf geachtet, dass solche Räume möglichst für mehr als einen Zweck genutzt werden.

Kein Verlust von Klienten durch Alternativsanktionen

Der revidierte Allgemeine Teil des Strafgesetzbuches, der voraussichtlich Anfang 2006 in Kraft tritt, ersetzt kurze Freiheitsstrafen weitgehend durch Alternativsanktionen wie *Gemeinnützige Arbeit* oder auch das *Electronic Monitoring* (EM).

Gehen dadurch den Gefängnisseelsorgern nicht potenzielle Klienten verloren, die ihre Dienste möglicherweise besonders gut brauchen könnten?

Der Gefängnisseelsorger Philippe Nicolet ist sehr froh über das neue System der Alternativsanktionen und fürchtet keineswegs, dadurch Klienten zu verlieren. „Durch die Zunahme der Alternativsanktionen wird den Gefängnisseelsorgern die Arbeit nicht ausgehen“, findet auch Willi Nafzger. Wenn sich die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe günstig entwickle, erreiche die Gefängnisseelsorge auch die Klientel, die Alternativsanktionen verbüsst. In eine ähnliche Richtung überlegt Anstaltsleiter Martin Vinzens: Man müsste im Sinne einer „*koordinierten Seelsorge*“ versuchen, zu Alternativsanktionen verurteilte Leute ebenso wie bedingt aus der Haft Entlassene über die jeweiligen *Gemeindepfarrer* zu erreichen. „Das darf aber nicht hinter ihrem Rücken geschehen“, betont Vinzens und gibt auch den Datenschutz zu bedenken.

Gefängnisseelsorge vor grossen Herausforderungen

Die grösste Herausforderung der nächsten Jahre für die Gefängnisseelsorge sieht Willi Nafzger in der *Veränderung der Insassenpopulation* der Anstalten als Folge des revidierten Strafrechts. Er rechnet namentlich mit mehr Gefangenen, die in ihrer Persönlichkeit gestört oder psychisch auffällig sind. Auch mit der Verwahrung hätten sich die Seelsorgerinnen und Seelsorger zunehmend auseinanderzusetzen, glaubt Nafzger.

«Durch die Alternativsanktionen wird uns die Arbeit nicht ausgehen.»

Die *Aus- und Weiterbildung* der Gefängnisseelsorger ist unter diesen Umständen ein prioritäres Anliegen. Philippe Nicolet ist denn auch überzeugt, dass nur kompetente Gefängnisseelsorger in der Lage sind, ihre Arbeit in einem multidisziplinären, immer komplexeren Umfeld zu bewältigen.

Als Leiter der Nachdiplomkurse an der Universität Bern gibt sich Willi Nafzger jedenfalls in dieser Hinsicht sehr *optimistisch*: „In 10 bis 20 Jahren wird die Seelsorge im Straf- und Massnahmenvollzug noch kompetenter und professioneller sein.“

Ordensschwestern als freiwillige Gefangene in Hindelbank

Eine sehr spezielle Art der seelsorgerlichen Begleitung von Strafgefangenen praktizieren die „*Kleinen Schwestern Jesu*“. Mitglieder dieser auf Charles de Foucauld zurückgehenden katholischen Schwesternschaft teilen während jeweils drei bis sechs Monaten als „freiwillige Gefangene“ das Leben der in der Strafanstalt Hindelbank inhaftierten Frauen. Die Schwestern leben dann im gleichen Rhythmus und mit den gleichen Beschränkungen wie die Insassinnen. Sie wollen den gefangenen Frauen durch ihre Präsenz Freundschaft und Solidarität vermitteln und stehen ihnen, wenn sie es wünschen, für Gespräche zur Verfügung. Gelegentlich hält der Kontakt mit den Frauen auch über deren Entlassung hinaus an. Die Kleinen Schwestern Jesu leisten ihren Dienst in Hindelbank seit 1974; früher waren sie in gleicher Weise in Bellechasse FR tätig.

NEUE KONKORDATSVEREINBARUNG GAB VIEL ZU TUN

Jahresbericht 2003 des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates

Eine neue Konkordatsvereinbarung soll den Änderungen Rechnung tragen, die der revidierte AT StGB und die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) mit sich bringen. Die Ausarbeitung einer solchen Vereinbarung beschäftigte die Gremien des Konkordats im vergangenen Jahr stark. 2004 soll sie verabschiedet werden.

Florian Funk*

1. Strafvollzugskommission

Frühjahrsitzung

In der Frühjahressitzung vom 4. April 2003 im Kaspar-Escher-Haus in Zürich hatte sich die Strafvollzugskommission zunächst mit den alljährlichen Standardtraktanden (Abnahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung des Revisorenberichtes) zu befassen. Gestützt auf Art. 11 Abs. 3 der Konkordatsvereinbarung wurden alsdann die im Zuge des Erlasses der Zürcher Justizvollzugsverordnung überarbeiteten und per 1. Januar 2003 in Kraft gesetzten Hausordnungen der Strafanstalt Pöschwies und des zugehörigen Zweigbetriebes Haus Lägern nachträglich genehmigt.

Nach eingehender Diskussion über den revidierten Allgemeinen Teils des StGB (rev. AT-StGB) und die möglichen Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) wurde die Zentralstelle beauftragt, die Auswirkungen der Revision des AT-StGB auf die Konkordatsbestimmungen zu untersuchen, die nötigen Anpassungen vorzunehmen und der Strafvollzugskommission beschlussfähige Entwürfe der Konkordatsvereinbarung, der Ausführungsbestimmungen und der Kon-

kordatsrichtlinien zu unterbreiten. In diesen Arbeiten sollten auch die Ergebnisse aus dem Bericht Anstaltsplanung, insbesondere was Stellung und Aufgaben der Gefängnisse und Anstalten innerhalb des Konkordats betrifft, berücksichtigt werden. Mitzubeherrschenden seien schliesslich auch die Entwicklungen im Bereich des NFA.

Mit Bezug auf das Traktandum „Geschlossene Unterbringung von Jugendlichen“ orientierte Andreas Werren über die seit der letzten Konkordatssitzung vorgenommenen Arbeiten. So wurde im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich geprüft, ob und inwiefern der Bedarf an einer längerfristigen gesicherten Unterbringung von straffälligen Jugendlichen auf dem Gelände der Arbeitserziehungsanstalt Uitikon sichergestellt werden könnte. Es wurde kein konkretes Bauprojekt initiiert, sondern es wurden lediglich erste Ideen betreffend die grundsätzliche Machbarkeit ohne vertiefende konzeptionelle und finanzielle Überlegungen angestellt. Als Resultat verschiedener geprüfter Ideenvarianten wurde festgestellt, dass zusätzliche gesicherte Plätze für Jugendliche bereits mit moderaten Eingriffen im bestehenden Gebäude der heutigen geschlossenen Abteilung geschaffen werden könnten.

In Bezug auf die Anzahl der neuen Plätze besteht ein Spielraum, d.h. die Umbauten könnten nur wenige Plätze oder bis ca. 15 Plätze umfassen, ohne dass sich die Intensität der baulichen Eingriffe sehr stark unterscheidet. Entgegen früheren Resultaten ist man seitens der Zürcher Jugendstaatsanwaltschaft heute indessen nicht mehr überzeugt, dass eine Erweiterung der Platzzahl in der Durchgangsstation Winterthur für kurzfristige Aufenthalte tatsächlich notwendig ist.

In jedem Falle aber bedeutet die Sanktionenvielfalt des neuen Jugendstrafrechts (z.B. Halbgefängenschaft oder tageweiser Vollzug) für den Vollzug eine grosse Herausforderung. Eine vertiefte Auseinander-

«Die Sanktionenvielfalt des neuen Jugendstrafrechts ist für den Vollzug eine grosse Herausforderung.»

* lic.iur. Florian Funk ist Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordates. Titel, Lead und Hervorhebungen stammen von der Redaktion.

setzung mit den neuen Bestimmungen im Jugendstrafrecht hat gezeigt, dass es zahlreiche Unklarheiten betreffend der Möglichkeit des Vollzugs von verschiedenen Sanktionen in einer gleichen Institution gibt, die vom Gesetz nicht klar beantwortet werden. Die Schärfe der Trennungsvorschriften und die damit angesichts der kleinen Fallzahlen verbundenen baulichen Konsequenzen gilt es zunächst mit Vertretern des Bundesamtes für Justiz so weit wie möglich zu klären, ehe sich die konkretere Planung weiter führen lässt. Seitens der Strafvollzugskommission wird davon Kenntnis genommen, dass anlässlich der Herbstkonferenz ein weiterer Bericht vorgelegt und gegebenenfalls bereits erste Anträge für Planungsschritte gestellt werden sollen.

In der Folge wurde anhand des vorgelegten Zwischenberichtes eingehend über die Anstaltsplanung diskutiert. Um einen verbesserten Überblick über die aktuelle Belegungssituation und allfällige Tendenzen zu schaffen, wurden mit Blick auf eine aussagekräftigere Statistik per 1. Januar 2003 neue Formulare für die Monats- sowie Halb- und Jahresrapporte der Vollzugseinrichtungen in Kraft gesetzt. Sie sollen einerseits langfristig als wesentliche Planungsgrundlage dienen, andererseits durch umgehende Publikation der aktuellen Belegungssituation auf der passwortgeschützten Seite der Konkordats-Homepage den Vollzugsbehörden kurzfristig bei der Platzierung von Insassen helfen.

Gestützt auf den Auftrag zur Anstaltsplanung hat die Zentralstelle im Sinne einer ersten Erhebung Zwischenbericht erstattet, welcher die Grundlagen für das weitere Vorgehen erhellen soll. Daraus ist u.a. unter den „Planungs- und Arbeitsgrundsätzen“ zu entnehmen, dass die Kantone und Vollzugsanstalten der Zentralstelle jeweils unaufgefordert alle Projekte und Veränderungen im Anstaltswesen zu melden haben. Denn nur auf diese Weise ist es möglich, aus der Gesamtschau des Konkordates kantonsübergreifende Belange und entsprechende Anpassungen frühzeitig erkennen und in die Planung einbeziehen zu können. Die Strafvollzugskommission nahm von den neuen Belegungsstatistiken und dem Zwischenbericht betreffend Anstaltsplanung Kenntnis und beschloss, dass die Kantone und Vollzugsanstalten dem Konkordatssek-

retariat künftig unaufgefordert alle Projekte und Veränderungen im Anstaltswesen (baulich, strukturell, organisatorisch) zu melden haben.

Aufgrund der Tatsache, dass die Strafvollzugskommission letztmals im Jahre 1996 über die Kostgeldliste beschlossen hatte und seitherige Anpassungen lediglich aus den Konferenzprotokollen ersichtlich sind, wurde die Zentralstelle antragsgemäss beauftragt, an der Herbstkonferenz 2003 die Kostgeldliste für das Jahr 2004 mit überarbeiteten Erläuterungen vorzulegen und für das Jahr 2005 allfällige Änderungen der Kostgeldansätze vorzuschlagen. Die vom Konkordat festgelegten Kostgeldansätze sind in jedem Fall im Verkehr mit den Konkordatskantonen verbindlich und als Mindestansätze künftig auch gegenüber allen anderen Kantonen unabhängig von deren Konkordatszugehörigkeit zur Anwendung zu bringen.

Mit Bezug auf das bereits seit 2000 in der Strafanstalt Pöschwies durchgeführte ambulante Intensivprogramm (AIP) wurde aufgrund der unklaren Situation hinsichtlich des Kostgeldzuschlages rückwirkend auf den 1. Januar 2000 ein Kostgeldzuschlag in Höhe von Fr. 135.-- pro Tag festgelegt und beschlossen, dass inskünftig die einweisende Behörde stets vor der Aufnahme eines ihrer Eingewiesenen in das AIP anzufragen und damit auch das Einverständnis hinsichtlich des damit verbundenen Kostgeldzuschlages einzuholen ist, und dass im Falle eines Austrittes oder Ausschlusses eines Insassen aus dem AIP die einweisende Behörde hierüber umgehend orientiert werden soll. Weiter wurde in diesem Zusammenhang beschlossen, dass im Falle einer sich aufdrängenden ambulanten Nachbetreuung eines AIP-Teilnehmers der einweisenden Behörde das geplante Therapiesetting mit dem Ersuchen um Kostengutsprache vorgängig zu unterbreiten ist, wobei sich die Kosten nach den üblichen Ansätzen für Therapien und nach dem konkreten Therapieaufwand, abzüglich allfälliger Krankenkassenbeiträge, zu orientieren haben.

Schliesslich wurde mit Blick auf die neue Zusammensetzung des Neunerausschusses, dem künftig nur noch jeweils zwei Vertreter/innen eines jeden Konkordates angehören sollen, beschlossen, dass das Ost-

schweizer Konkordat durch den Konkordatspräsidenten und dessen Stellvertreterin in diesem Gremium vertreten sein soll, wobei diese Vertretung künftig an diese beiden Funktionen gebunden sein soll.

Herbstsitzung

In der Herbstsitzung vom 24. Oktober 2003 in Teufen AR, wählte die Strafvollzugskommission für eine weitere Amtsperiode von drei Jahren die beiden bisherigen Amtsträger Regierungsrat Markus Notter zum Präsidenten sowie als Frau Regierungsrätin Karin Keller-Sutter zur stellvertretenden Präsidentin des Konkordats.

Zum Traktandum „Geschlossene Unterbringung von Jugendlichen“ erläuterte Andreas Werren kurz das zwischenzeitlich erarbeitete „Zürcher Kooperationsmodell“. Es handelt sich dabei um eine Übereinkunft dreier Institutionen des Kantons Zürich, die geschlossene Unterbringung sicherzustellen, eine verbesserte Zusammenarbeit der Institutionen zu gewährleisten und die bestehenden Infrastrukturen besser zu nutzen. Diese Verbundlösung solle allen Konkordatskantonen zur Verfügung stehen. Die Strafvollzugskommission nahm unter Verdankung der geleisteten Arbeit vom „Zürcher Kooperationsmodell“ zustimmend Kenntnis und unterstützt die Arbeiten im Zusammenhang mit dem weiteren Vorgehen.

Gestützt auf den anlässlich der Frühjahreskonferenz entgegengenommenen Auftrag legte das Konkordatssekretariat die überarbeitete Kostgeldliste für die Jahre 2004 und 2005 der Strafvollzugskommission zur Beschlussfassung vor. Künftig sollen die Kostgelder wie im Nachbarkonkordat jährlich durch die Strafvollzugskommission für das übernächste Jahr beschlossen werden, damit allfällige Änderungen in den Voranschlägen der Kantone noch berücksichtigt werden können. Für das Jahr 2005 wird eine pauschale Kostgelderhöhung von Fr. 5.-- vorgeschlagen, namentlich um die von der KKJPD beschlossenen höheren Beiträge an das Schweizerische Ausbildungszentrum für das Strafvollzugspersonal (SAZ) aufzufangen. Nach kurzer Diskussion über das herabge-

setzte Kostgeld für den künftig doppelt belegten Erweiterungsbau der Strafanstalt Pöschwies sowie die geplante Aufnahme einzelner Gefängnisse ins Konkordat genehmigte die Strafvollzugskommission die Kostgeldliste 2004/2005 in der vorgelegten Form.

In der Folge befasste sich die Strafvollzugskommission mit dem Entwurf für eine neue, den zwischenzeitlichen Veränderungen sowie namentlich auch der Revision des AT-StGB Rechnung tragenden Konkordatsvereinbarung. Im Sinne einer ersten Beratung des vorliegenden Entwurfes galt es, allfällige Anregungen oder Anträge aufzunehmen, um dann an der nächsten Frühjahressitzung über die definitive Fassung Beschluss zu fassen. Obwohl die Auswirkungen der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgaben (NFA) noch nicht gänzlich geklärt sind, war sich die Kommission im Rahmen der Eintretensdebatte mit Blick auf die voraussichtliche Inkraftsetzung des rev. AT-StGB per Anfang 2006 einerseits und des langwierigen Verfahrens für den Erlass einer Konkordatsvereinbarung andererseits doch einig, möglichst bald über die neue Konkordatsvereinbarung zu beschliessen.

Bei der artikelweisen Beratung des Entwurfes wurde von einzelnen Kommissionsmitgliedern unter anderem die namentliche Auflistung der Konkordatsanstalten als problematisch erachtet. Es fragt sich, ob die

«In unserem Konkordat besteht gesamthaft eine Überkapazität an offenen Plätzen.»

Konkordatsanstalten tatsächlich im obersten Rechtssetzungsakt des Konkordats festgeschrieben werden sollen, bedeutet dies doch, dass bei jeder diesbezüglichen Änderung das

Konkordat geändert werden müsste. Die konkrete Benennung der einzelnen Konkordatsanstalten könnte genauso gut auch der Strafvollzugskommission und damit auf einer tieferen Rechtsetzungsstufe überlassen und mittels Anhang publik gemacht werden. Diese Lösung könnte sich aber allenfalls von daher als problematisch erweisen, dass ja gerade die Bestimmung von Konkordatsanstalten ein zentrales Element von Konkordatsvereinbarungen auf dem Gebiet des Straf- und Massnahmenvollzuges darstellt. Gesamthaft gesehen nahm die Strafvollzugskommission zustimmend Kenntnis vom vorgelegten Entwurf und be-

schloss, dass an der Frühjahressitzung 2004 unter Berücksichtigung der einzelnen Diskussionspunkte sowie der bis dahin möglicherweise vorliegenden NFA-Leitorganentscheide eine überarbeitete Version des Entwurfes zur Verabschiedung vorgelegt werden solle.

Zum Thema Anstaltsplanung entwickelte sich auf Basis des vorgelegten Zwischenberichtes der Zentralstelle eine längere, offene und intensive Diskussion, bei welcher die einzelnen Standpunkte z.T. mit Nachdruck vertreten wurden. Es zeigt sich unweigerlich, dass sich die Auseinandersetzung betreffend Nachfrage und Angebot bzw. Platzbedarf und Kapazität im Rahmen der Möglichkeiten und Grenzen des Konkordats als ziemlich schwierig erweist. Es ist schon seit einiger Zeit Tatsache, dass in unserem Konkordat gesamthaft gesehen eine Überkapazität an offenen Plätzen besteht, während im geschlossenen Bereich eine Deckung oder zeitweise gar Überdeckung zu verzeichnen ist. Tatsache ist aber auch, dass unser Staatsgefüge die Kompetenzen den Kantonen zuteilt, sei dies im Bereich der Finanzen, sachlich oder personell. Damit stösst das Konkordat an seine Grenzen, wenn es zwar planerisch Einfluss zu nehmen versucht, indessen die Kantonskompetenzen nicht aufzubrechen vermag.

Wenn ein Kantonsparlament die Budgetvorgaben macht, hat sich die Regierung daran zu halten, selbst wenn darunter die Konkordatssolidarität leidet. Aufgabe des Sekretariates kann es nur sein, die für einen Entscheid erforderlichen Grundlagen, wie z.B. die monatlichen Belegungsstatistiken, zu erarbeiten und an die Entscheidungsträger zurückzugeben. Die Entscheidung über Umbau, Abbau oder Schliessung obliegt letztlich indessen – auf entsprechende Empfehlung der Strafvollzugskommission hin – dem jeweiligen die Anstalt führende Kanton. Der vorgelegte Zwischenbericht „Anstaltsplanung 2003 - 2015“ wurde von der Strafvollzugskommission jedenfalls zur Kenntnis genommen, und sie hat festgestellt, dass einzelne Punkte darin zum Teil noch umstritten und somit als pendent zu erachten seien, die übrigen unter Berücksichtigung der geführten Diskussion weiter zu bearbeiten und die Resultate der Strafvollzugskommission an der Frühjahressit-

zung 2004 zur Kenntnisnahme vorzulegen seien.

2. Konkordatssekretariat

Die Konkordatssekretäre standen auch im Berichtsjahr für Anfragen von Privaten, Behörden und Medien zur Verfügung und stellten insbesondere im Rahmen der vorgeannten Sitzungen den Informationsfluss zwischen Bundesstellen und kantonalen Instanzen sowie zwischen der Strafvollzugskommission und den einzelnen Fachkonferenzen sicher. Sie nahmen zusätzlich zu den erwähnten Zusammenkünften an diversen weiteren Sitzungen des Schweizerischen Ausbildungszentrums für das Strafvollzugspersonal, des Neunerausschusses und der Konkordatssekretärenkonferenz teil.

Anlässlich der Sitzungen der Konkordatssekretäre wurde unter Mitwirkung von Vertretungen des Bundesamtes für Justiz sowie unter Berücksichtigung der Traktanden des Neunerausschusses u.a. über folgende Themen informiert und diskutiert: Umsetzung AT-StGB, Arbeitsstand NFA, Entwicklungen im Jugendstrafvollzug, SAZ-Kostgeldzuschlag ab 2004, Rekrutierung und Weiterbildung von Gefängnispersonal, Belegungssituation in den Anstalten, Internetzugang in den Halboffenen Anstalten, Mobilfunk-Störsender in Vollzugseinrichtungen, Finanzierung von stationären Suchttherapien (FISU).

3. Zentralstelle

Die Zentralstelle, welche jeweils unter Leitung des Konkordatssekretariates tagt und sich aus den jeweiligen Vorsitzenden der Fachkonferenz der Anstaltsleiter, der Einweisungs- und Vollzugsbehörden und der Bewährungshilfe zusammensetzt, hielt im Berichtsjahr vier Sitzungen ab. Diese Sitzungen dienen im Wesentlichen der Koordination der Umsetzung der Kommissionsbeschlüsse und damit im Berichtsjahr hauptsächlich der Ausarbeitung bzw. Bereinigung der Entwürfe für die neue Konkordatsvereinbarung, der Richtlinien, der Berichte über die Anstaltsplanung sowie der Kostgeldliste 2004/2005.

4. Fachkonferenz der Anstaltsdirektoren

Die Fachkonferenz der Anstaltsdirektoren tagte unter dem Vorsitz des Konkordatssekretärs am 5. März 2003 in der Kantonalen Strafanstalt Saxerriet SG und am 19. September 2003 im Flughafengefängnis Zürich. Diese Sitzungen dienten der Vorbereitung von Geschäften der Strafvollzugskommission, der gegenseitigen Orientierung über die Belegungssituation und anderen Belangen aus den einzelnen Institutionen sowie der Information der Anstaltsleiter durch den Konkordatssekretär über Neuerungen und Projekte des Bundes und der Kantone.

Darüber hinaus hat man sich hauptsächlich mit den Themen Belegungspolitik und Anstaltsplanung, Insassenpekulium (Auswertung der Umfrageergebnisse), dem Entwurf für die Kostgeldliste 2004/2005 und mit Blick auf den revidierten AT-StGB vor allem auch bereits mit einem ersten Entwurf für eine neue Konkordatsvereinbarung sowie in diesem Zusammenhang bereits auch mit den AT-StGB-revisionsbedingten Auswirkungen auf die geltenden Richtlinien befasst.

5. Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden

Die Fachkonferenz der Einweisungs- und Vollzugsbehörden hielt ihre Sitzungen am 25. Februar 2003 im Schloss Sonnenberg in Stettfurt TG und am 17./18. September 2003 in St. Gallen ab. Diese Zusammenkünfte dienten der Vorbesprechung verschiedener Geschäfte der Strafvollzugskommission, dem gegenseitigen Informationsaustausch und der fachlichen Diskussion von Problemen aus der täglichen Arbeit. Darüber hinaus hat man sich im Wesentlichen mit dem Entwurf für die Kostgeldliste 2004/2005 und mit Blick auf den revidierten AT-StGB vor allem auch bereits mit einem ersten Entwurf für eine neue Konkordatsvereinbarung sowie in diesem Zusammenhang bereits auch mit den AT-StGB-revisionsbedingten Auswirkung-en auf die derzeit geltenden Richtlinien befasst.

6. Fachkonferenz der Bewährungshilfe

Die Fachkonferenz der Bewährungshilfe hielt ihre Sitzungen am 21. Februar 2003 in Eggerstanden AI und am 26. September 2003 in den Räumlichkeiten der Bewährungshilfe St. Gallen ab. Diese Zusammenkünfte dienten hauptsächlich dem gegenseitigen Informationsaustausch sowie der Information aus der Schweizerischen Vereinigung für Bewährungshilfe, der Orientierung über die Entwicklung der Fallzahlen in den einzelnen Kantonen sowie der fachlichen Diskussion von Problemen aus der täglichen Arbeit. Darüber hinaus hat man sich hauptsächlich mit dem Entwurf für die Kostgeldliste 2004/2005 und dem ersten Entwurf für eine neue Konkordatsvereinbarung sowie in diesem Zusammenhang teilweise bereits auch mit den AT-StGB-revisionsbedingten Auswirkungen auf die geltenden Richtlinien befasst.

Vollzugseinrichtungen im Konkordatsgebiet

- a) In der Konkordatsvereinbarung als Konkordatsanstalten angeführten Vollzugseinrichtungen:
- Strafanstalt Pöschwies ZH, inkl. Zweigstellen Haus Lägern/Kolonie Ringwil (466 Plätze)
 - Strafanstalt Saxerriet SG (130 Plätze)
 - Strafanstalt Realta GR (112 Plätze)
 - Strafanstalt Gmünden AR (53 Plätze)
 - Strafanstalt Bitzi SG (30 Plätze)
 - Arbeitserziehungsanstalt Kalchrain TG (60 Plätze)
 - Arbeitserziehungsanstalt Uitikon ZH (55 Plätze)
- b) In der Konkordatsvereinbarung nicht aufgeführte Vollzugseinrichtungen:
- Gefängnisse Kanton Zürich ZH, 9 Betriebe (784 Plätze)
 - Kantonale Strafanstalt Sennhof GR (38 Plätze)
 - Kantonalgefängnis Schaffhausen SH (38 Plätze)
 - Kantonalgefängnis Frauenfeld TG (36 Plätze)

7. Platzbewirtschaftung und Auslastung der Anstalten auf Konkordatsgebiet

Im Berichtsjahr haben die Anstalten auf dem Konkordatsgebiet gesamthaft 596'795 Verpflegungstage ausgewiesen. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr mit 553'063 Tagen eine Zunahme um 43'732 Tage oder 7.9 %. Von dieser Statistik erfasst sind die der Fachkonferenz der Anstaltsdirektoren angehörige Vollzugseinrichtungen (vgl. Kästchen Seite 13).

Das Platzangebot der Anstalten auf Konkordatsgebiet wurde von 1'802 Plätzen zu Jahresbeginn im Verlauf des Berichtsjahres um

20 Plätze auf 1'822 Plätze erhöht. Die Erhöhung ist auf die per Jahresende erfolgte Kapazitätserhöhung der Strafanstalt Sennhof von 38 auf 58 Plätze zurückzuführen. Die durchschnittliche Belegung der in dieser Berichterstattung erfassten Vollzugseinrichtungen lag im Berichtsjahr bei den geschlossenen Anstalten bei 90,2 % (bei Bemessung nach auf den geschlossenen Vollzug anfallenden Belegungstagen bei 97,3 %), bei den offenen Anstalten bei 70,7 % und bei den Arbeiterziehungsanstalten bei 82,3%.

8. ...

BEISPIEL FÜR KLUGEN UMGANG MIT ÖFFENTLICHEN GELDERN

Bundesrat Blocher an der Eröffnung der sanierten Anstalt Realta

(Red.) Viele interessierte Gäste trafen sich am 23. April 2004 im bündnerischen Cazis zur Wiedereröffnung der Strafanstalt Realta nach fünf Jahre dauernden Sanierungsarbeiten. Bundesrat Christoph Blocher, Vorsteher des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements, der Bündner Justizdirektor Martin Schmid und Anstaltsleiter Hans-Jürg Patzen würdigten in ihren Ansprachen das gelungene Bauwerk und äussernten sich zu den Zielen des Strafvollzugs.

Für *Bundesrat Christoph Blocher*¹ können nur weltfremde Träumer an der Feier zur Eröffnung einer Strafanstalt Anstoss nehmen. „Die Welt besteht nicht nur aus gesetzestreuen Bürgern“, stellte Blocher fest. Daher müsse der Staat dafür sorgen, dass Anstalten wie Realta ihren Auftrag bestmöglich erfüllen können. Er gratulierte den Verantwortlichen zu dieser geglückten „sanften“ Renovation und lobte besonders den sparsamen Umgang mit öffentlichen Geldern. Die für Realta zu zahlenden Subventionen von rund 4,5 Millionen Franken

seien freilich auch für den Bund kein Pappentier, gab der Chef des EJPD zu bedenken. Die Sanierung von Realta sei für ihn, so fuhr Bundesrat Blocher fort, ein aufschlussreiches Beispiel dafür, wie Bund und Kantone beim Strafvollzug zusammenwirken sollten: Der Bund denke mit, berate und leiste seinen Obolus, doch der Vollzug an sich bleibe Sache des Kantons. „Das heisst für mich Föderalismus“, bekannte Blocher.

Gefangene nicht von Gesellschaft entfremden

Regierungsrat Martin Schmid, Bündner Justiz- und Polizeidirektor, unterstrich in seiner Rede die präventive Wirkung des Strafvollzugs. Er räumte jedoch ein, dessen Wirkungen für die Sicherheit seien nur schlecht messbar. Schmid erinnerte ausserdem daran, dass Strafe auch Sühne ist. „Strafvollzug ist damit häufig auch Genugtuung für die Opfer.“ Zugleich betonte der Justizdirektor aber, dass der Strafvollzug die Gefangenen nicht von der Gesellschaft entfremden dürfe.

¹ Die Aussagen von Bundesrat Blocher werden nach dem auf der Internetseite des EJPD (vgl. Textkästchen am Schluss) publizierten Text wiedergegeben.

Gute Voraussetzungen für die Entlassung schaffen

Anstaltsdirektor Hans-Jürg Patzen bezeichnete seinerseits den Anstaltsalltag als „Lernfeld für soziales Verhalten“. Es gehe vor allem darum, den sozialen Umgang zu fördern und damit günstige Voraussetzungen für die Entlassung zu schaffen. Daher sollten die Räume in der Anstalt „weder den Ausnahmezustand signalisieren noch provozieren“. Vielmehr sollten sie Gelegenheiten zur persönlichen Auseinandersetzung und Chancen zu sozial verantwortlichem Handeln eröffnen.

Mehrere bauliche Verbesserungen

Unter den baulichen Verbesserungen an der 1964 gebauten und jetzt sanierten halboffenen Anstalt ist besonders die Einrichtung einer neuen *geschlossenen Abteilung* mit sechs Plätzen hervorzuheben. Hier werden namentlich Neueintretende in kritischen Vollzugs- und Lebenssituationen zur Abklä-

rung und Fluchtvermeidung aufgenommen. Unmittelbar dem Wohl der Gefangenen dienen die *neu erstellte Küche* sowie die sanierte Freizeitabteilung mit dem neuen *Sportplatz* im bestehenden Innenhof. Im Zeitpunkt der Eröffnung waren in Realta 84 Männer zum Vollzug von Freiheitsstrafen mit einer Dauer von wenigen Wochen bis zu über zehn Jahren inhaftiert. Knapp ein Drittel der Insassen stammen aus dem Ausland.

Rede von Bundesrat Blocher

Die vollständige von Bundesrat Blocher an der Eröffnung der Strafanstalt Realta gehaltene Rede kann auf der Internetseite des EJPD nachgelesen werden:

http://www.ejpd.admin.ch/doks/red/content/red_view-d.php?redID=221redTopic=Strafjustiz

GESETZGEBUNG

DIE SCHWEIZ UNTERZEICHNET DAS PROTOKOLL NR. 14 ZUR EUROPÄISCHEN KONVENTION ZUM SCHUTZE DER MENSCHENRECHTE UND GRUNDFREIHEITEN (EMRK)

Die Schweiz hat am 13. Mai in Strassburg anlässlich der 114. Session des Ministerkomitees des Europarates das Protokoll Nr. 14 zur EMRK über die Änderung des durch die Konvention eingeführten Kontrollmechanismus unterzeichnet.

Das Protokoll zielt darauf ab, die mittel- und langfristige Wirksamkeit des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg sicherzustellen. Hintergrund ist der dramatische Anstieg an hängigen Individualbeschwerden beim Gerichtshof. Im letzten Jahr wurden mehr als 39'000 neue Beschwerden registriert. Insgesamt erhöhte sich damit die Zahl der anhängigen Beschwerden auf 69'000 Fälle.

Das Protokoll sieht ein Massnahmenpaket vor, damit die Individualbeschwerden in angemessener Frist abgeschlossen werden können. Dazu sieht es die Einführung eines *neuen Filtermechanismus* vor, das einem Einzelrichter, unterstützt durch Berichterstatter, die Kompetenz gibt, über offensichtlich unzulässige Beschwerden zu entscheiden. Neu wird zur zügigen Urteilsfin-

dung den Richterausschüssen von drei Richtern die Kompetenz zuerkannt, über offensichtlich gut begründete Beschwerden abschliessend urteilen können, so beispielsweise bei Wiederholungsfällen. Die Einführung eines neuen Zulässigkeitskriteriums wird es dem Gerichtshof erlauben, inskünftig Individualbeschwerden für unzulässig erklären zu können, wenn der Beschwerdeführer keinen erheblichen Schaden erlitten hat, ausser wenn eine weitere Prüfung der Beschwerde erforderlich ist zur Wahrung der Menschenrechte, wie sie durch die EMRK und die Protokolle gewährleistet sind. Bei mangelnder Umsetzung gewisser Urteile sieht das Protokoll ein Vertragsverletzungsverfahren vor, das dem Ministerkomitee ermöglicht, ein Feststellungsurteil beim Gerichtshof zu erwirken.

Das Protokoll wurde in Strassburg von Botschafter Paul Seger, Chef der Direktion für Völkerrecht, EDA, im Auftrag des Bundesrates unterzeichnet.

Quelle: Pressemitteilung des Eidg. Departements für auswärtige Angelegenheiten und des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 13. Mai 2004

DEN SCHUTZ VOR FOLTER VERSTÄRKEN

Der Bundesrat heisst das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der UNO gut

Die Schweiz unterstützt die verstärkten internationalen Bestrebungen im Kampf gegen die Folter. Der Bundesrat hat am 7. Juni 2004 das Fakultativprotokoll zur Anti-Folter-Konvention der UNO vom 18. Dezember 2002 gutgeheissen, das durch Besuche unabhän-

giger Aufsichtsgremien den Schutz vor Folter erhöhen will.

Die Schweiz hat sich als treibende Kraft für die Verabschiedung des Fakultativprotokolls zur UNO-Konvention gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe eingesetzt. Dieses Engagement entspricht der politi-

schen Tradition der Schweiz, sich für die Wahrung der Menschenrechte und für die Verhütung der Folter einzusetzen.

Unbeschränkter Zugang zu Personen und Informationen

Das Fakultativprotokoll will insbesondere durch Besuche und Kontrollen nationaler und internationaler Gremien in Gefängnissen und Anstalten den Schutz vor Folter verstärken. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem UN-Unterausschuss zur Verhinderung von Folter unbeschränkten Zugang zu allen Orten, an denen Personen die Freiheit entzogen ist, sowie zu allen bedeutsamen Informationen zu gewähren. Nach seinem Besuch teilt der Unterausschuss seine vertraulichen Empfehlungen und Bemerkungen dem Vertragsstaat mit.

Das Fakultativprotokoll sieht ferner die Schaffung so genannter *nationaler Präventionsmechanismen* vor, welche die gleichen Befugnisse wie der Unterausschuss haben. Sie prüfen regelmässig, wie Personen behandelt werden, denen die Freiheit entzogen ist, und veröffentlichen einen Jahresbericht. Sie können den Behörden Empfehlungen unterbreiten sowie Vorschläge und Bemerkungen zu Gesetzen oder Gesetzesentwürfen anbringen.

Kantone für ein nationales Aufsichtsgremium

Die innerstaatliche Umsetzung des Fakultativprotokolls betrifft primär die Kantone. In einer Vernehmlassung sprachen sich letztes Jahr 24 Kantone grundsätzlich für die Ratifizierung des Fakultativprotokolls und 20 Kantone für die Einrichtung eines nationalen Aufsichtsgremiums aus. Die Ausgestaltung dieses Gremiums (Bundes- oder Kon-

kordatslösung) und die Frage einer allfälligen Kostenbeteiligung des Bundes müssen noch geklärt werden. Das Bundesamt für Justiz wird eine interdepartementale Arbeitsgruppe einsetzen, die unter Einbezug der Kantone die innerstaatliche Umsetzung des Fakultativprotokolls vorbereiten wird.

Instrumentarium ergänzen

Die Schweiz hat bereits zwei internationale Übereinkommen ratifiziert, die den Schutz vor der Folter bezwecken:

- Die *Anti-Folter-Konvention der UNO* verpflichtet die Vertragsstaaten, regelmässig einen Bericht vorzulegen, worin sie über Massnahmen zur Verwirklichung der Freiheitsrechte, Fortschritte und Schwierigkeiten Rechenschaft ablegen. Die Schweiz anerkennt zudem die Zuständigkeit des UN-Ausschusses gegen Folter, Individualbeschwerden entgegenzunehmen und zu prüfen.
- Die *Anti-Folter-Konvention des Europarates* sieht in den Vertragsstaaten regelmässige Besuche des Ausschusses zur Verhinderung von Folter vor. Wie die meisten anderen Vertragsstaaten veröffentlicht die Schweiz – zusammen mit einer Stellungnahme des Bundesrates – die Ergebnisse und Empfehlungen des Ausschusses.

Das Fakultativprotokoll ergänzt dieses Instrumentarium zur Verhütung der Folter. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden, ist der UN-Unterausschuss verpflichtet, mit anderen internationalen und regionalen Organisationen zusammenzuarbeiten.

Quelle: Pressemitteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 7. Juni 2004.

FORUM

GUT AUSGEWERTET IST HALB UMGESETZT

Erfahrungen bei der Unterstützung von Modellversuchen

Der Bund kann Modellversuche subventionieren, die der Erprobung neuer Methoden und Konzeptionen im Straf- und Massnahmenvollzug dienen. Welches die Voraussetzungen solcher Versuche sind, wie sie ausgewertet werden und welches die Folgen solcher Versuche sein sollen, hat Priska Schürmann anhand ihrer langjährigen Beobachtungen als Leiterin der Subventionsbehörde in einem Referat zusammengefasst.

Priska Schürmann*

Die Unterstützung von Modellversuchen durch den Bund stützt sich auf das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG). Anders als Bau- und Betriebsbeiträge, welche den Charakter von Abgeltungen haben, stellen Beiträge an Modellversuche eine Form der *Finanzhilfe* dar. Das heisst, der Bund *kann* solche Projekte unterstützen, muss aber nicht.

Voraussetzungen und Ziele von Modellversuchen

Mit unseren Beiträgen können wir die Entwicklung, Erprobung und Evaluation neuer Methoden und Konzeptionen im Straf- und Massnahmenvollzug sowie der Jugendhilfe und damit die Weiterentwicklung dieser Bereiche voranbringen. Allen Projekten ist ein Ziel gemeinsam: Straffällige sollen wieder in die Gesellschaft eingegliedert wer-

«Modellversuche sind ein gutes Mittel, um den Strafvollzug weiterzubringen.»

* Dr.rer.pol Priska Schürmann war bis Ende April 2004 Chefin der Sektion Straf- und Massnahmenvollzug im Bundesamt für Justiz. Sie hat dieses Referat an einer Fachtagung der Conférence permanente européenne de la probation (CEP) über „Management of Evidence-based Practice“ gehalten, die vom 3. bis 5. März 2004 in Oxford stattfand. Wir veröffentlichen eine gekürzte Fassung des ins Deutsche übersetzten englischen Originaltextes.

den, und das heisst heute vor allem ihre sozialen Kompetenzen zu fördern.

Projekte mit Pilotcharakter müssen namentlich *drei Kriterien* erfüllen, um anerkannt und damit unterstützt zu werden:

- Innovation
- Übertragbarkeit
- Unabhängige und systematische Auswertung.

Projekt und Auswertung müssen in ihrer konzeptionellen Anlage hohe Standards erfüllen. Denn wir wollen aussagekräftige und evidenzbasierte, d.h. nachgewiesene Erkenntnisse, die für die zukünftige Anwendung in ähnlichen Verhältnissen oder Institutionen genutzt werden können.

Die Auswertung ist zentral

Die Auswertung der Projekte dient dazu, Ergebnisse und Wirkungen, Verbesserungen und Misserfolge kenntlich zu machen. Daher ist das Auswertungskonzept ein wichtiger Bestandteil des Vertrags, den wir mit den Verantwortlichen für das Projekt- und Auswertungs und dessen Auswertung schliessen. Ein gutes Evaluationsdesign basiert auf einer profunden Kenntnis des Untersuchungsgegenstandes, von dessen Kontext und der zu untersuchenden Klientel. Evaluationsergebnisse dienen den Projektverantwortlichen und übergeordneten Stellen als Legitimation für die definiti-

ve Einführung des neuen Modells nach dessen erfolgreicher Erprobung. Erfreulicherweise stellen wir besonders unter Politikern ein wachsendes Interesse an Forschung im Gefängnisbereich fest. Immer häufiger werden Auswertungsergebnisse und Empfehlungen in die Entscheidungsprozesse einbezogen. Evaluierte Konzepte, die sich als erfolgreich erwiesen haben, haben bessere Aussichten, adaptiert und kopiert zu werden. Deshalb legen wir – besonders auch

bei kleinen Projekten – grosses Gewicht auf das Kriterium der *Übertragbarkeit*.

Obwohl Forschungsstudien, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen besser beachtet werden, stellen wir immer wieder eine *Kluft zwischen Praktikern und Forschern* fest. Da meist beide Seiten von der überragenden Bedeutung ihrer eigenen Arbeit überzeugt sind, können Probleme in der Kommunikation und Zusammenarbeit entstehen. Namentlich die Projektmitarbeiter sind sich oft der Qualität und des Erfolges ihres Tuns so sicher, dass sie leicht ihre Pflichten in Bezug auf die Auswertung vernachlässigen. Dann ist es an uns zu intervenieren. Schlussfolgerungen von Projekten und Auswertungen dienen schliesslich nicht nur der künftigen Einführung eines Modells, sondern zugleich als Grundlage für *Revisio- nen des Sanktionensystems*.

Starthilfe des Bundes

Die Bundesbeiträge dienen in erster Linie als Starthilfe, sollen also die Initiierung von Projekten erleichtern. Zugleich sollen sie die finanziellen Risiken für die Projektverantwortlichen niedrig halten, besonders für den Fall, dass ein Projekt scheitert. Wir haben über die Jahre die Erfahrung gemacht, dass ohne Bundessubventionen – sie machen bis zu *80 Prozent der anerkannten Kosten* aus – viele dieser Projekte kaum durchgeführt und, wichtiger noch, ausgewertet worden wären. Unsere Unterstützung betont die Bedeutung der Projekte, doch ist sie auch ein gutes Mittel, um Reformbestrebungen im Straf- und Massnahmenvollzug zu beeinflussen. Eines möchte ich in diesem Zusammenhang betonen: Normalerweise initiieren wir selber keine Projekte noch entwickeln wir neue Konzepte. In der Regel entspringt eine neue Idee den Köpfen der Praktiker und anderer Fachleute, die sich mit neuen Herausforderungen im Gefängnis- und Bewährungshilfealltag konfrontiert sehen.

Unterstützung und Begleitung

Bundesbeiträge sind aber auch ein gutes Mittel, um die Qualität von Projekten zu verbessern und stabil zu halten. Wenn es auch die Praktiker sind, die innovative Kon-

zepte entwickeln und planen, werden wir üblicherweise schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt einbezogen. Entweder beurteilen wir innovative Kernaspekte auf ihre Modellwürdigkeit, oder wir beraten und assistieren bei Evaluationsfragestellungen. Nicht selten überladen Projektinitiatoren ihr Konzept, oder sie verstricken sich in Details. Häufig sind die Ziele noch nicht klar, oder es fehlt dem Konzept an Struktur oder Kohärenz.

Wir machen oft die Erfahrung, dass unsere Unterstützung gerade im Vorfeld eines Versuchs sehr geschätzt wird. Sobald aber die Zusicherungsverfügung des Bundes vorliegt, werden wir gelegentlich in den Hintergrund gedrängt. Wir sind jedoch verpflichtet, mit den Geldern des Bundes wirtschaftlich und verantwortungsbewusst umzugehen. Deshalb schulden wir nicht nur dem Bund Rechenschaft, sondern auch den „Endkunden“ bzw. den Zielgruppen des LSMG. Wir müssen daher mit angemessenen Instrumenten und Mechanismen sicherstellen, dass wir die nötigen Informationen erhalten, die uns erlauben, die Entwicklung, Akzeptanz und Wirksamkeit eines Projekts zu beurteilen.

Die Verantwortlichen aller anerkannten Versuche werden deshalb verpflichtet, uns jährlich über die Fortschritte des Projekts *Bericht zu erstatten*. Sie sind zudem aufgefordert, uns über die Teilnehmerzahlen und allfällige Probleme zu informieren. Im Übrigen wünschen wir von den Verantwortlichen für die Auswertung Zwischenresultate oder Trends.

«Evaluations sind eine Investition in den Fortschritt.»

Fachausschuss

Der Gewährleistung von Qualität dient auch ein Expertengremium, das die Gesuche um Beiträge an Modellversuche begutachtet. Dieser so genannte Fachausschuss, den ich präsidiere, steht dem BJ beratend zur Seite. Bevor ein Versuch anerkannt wird, prüft er das Konzept auf Modellwürdigkeit und bewertet dessen sachliche Bedeutung und vollzugspolitische Priorität. Er begutachtet aber auch die Zweckmässigkeit des Auswertungskonzeptes und die Übereinstimmung der Untersuchungsanlage mit den Zielen des Versuchs. Der Fachausschuss

prüft ausserdem die jährlichen Zwischenberichte und die Schlussberichte.

Nutzung von Evaluationsergebnissen

Da wir Evaluationen für eine Investition in den Fortschritt halten, sind wir sehr auf die Verbreitung der dabei gewonnenen Erkenntnisse bedacht, ganz besonders bei Projekten von landesweitem Interesse.

Wenn möglich müssen alle, die an einem Versuch beteiligt waren, über die Resultate der Evaluation informiert werden. Signifikante Resultate und Empfehlungen sollten aber auch einem grösseren Fachkreis bekannt gegeben werden. Damit wächst die Chance dass auch andere Institutionen sie übernehmen und nutzen. Wegen des föderalistischen Aufbaus der Schweiz und der kantonalen Strafvollzugshoheit liegt es oft an uns, diese Ergebnisse zu verbreiten, was wir in Form von Referaten, Pressemitteilungen, Publikationen oder Workshops und zunehmend über das Internet tun.

«Evaluations ebnen Modellversuchen den Weg zur Umsetzung»

Beobachtungen bei der Umsetzung von Projekten

Obschon viele der unterstützten Projekte positive Wirkungen auf die untersuchten Populationen zeigen, sind doch auch Schwierigkeiten auszumachen, insbesondere was die *Übernahme durch Andere* anbelangt.

- *Kleine Stichproben*

In der Schweiz sind die Projekte typischerweise klein angelegt, wennes sich nicht gerade um die Erprobung alternativer Vollzugsformen oder interkantonale Versuche handelt. Die daraus resultierenden kleinen Stichproben erschweren die wissenschaftliche Evaluation und damit auch die erwünschte Übertragbarkeit eines Modells. Dennoch haben auch kleine und individuelle Projekte ihre Berechtigung und oft einen grossen Wert. Sofern ihre Auswertung sorgfältig durchgeführt wurde, können sie anderen Institutionen wertvolle Hinweise geben und sie gelegentlich dazu veranlassen, wenigstens Teile davon zu übernehmen.

- *Institutionelle, kantonale und regionale Eigenheiten*

In unserem Strafvollzugssystem gibt es ebenso viele Meinungen wie kantonale Behörden: nämlich 26! Daneben bestehen auch Unterschiede in den Gefängniskulturen. So wurden in der französischsprachigen Schweiz viel weniger Modellversuche durchgeführt als in der Deutschschweiz, und ein Wissens- und Erkenntnistransfer über die Sprachgrenze findet leider noch zu wenig statt.

- *Behördliche Verpflichtung*

Ob eine evidenzbasierte Praxis auch umgesetzt wird, hängt stark von der Unterstützung durch die zuständigen Behörden ab. Wenn Entscheidungsträger nicht an die Wirkung einer neuen Praxis glauben, haben innovative Konzepte kaum Chancen, nach der subventionierten Versuchsphase weitergeführt zu werden. Dennoch stellen wir in den letzten Jahren ein wachsendes Interesse an Forschungsergebnissen fest. Das Engagement des Bundes kann bestehende Absichten, eine erfolgreich erprobte Praxis anderswo umzusetzen, zusätzlich fördern.

- *Finanzielle Aspekte*

Bei Sparmassnahmen werden oft die Pilotprojekte zuerst aus dem Vollzugsplan gestrichen. Umgekehrt können wirksame Projekte bei knappen Finanzen gerade weil sie wissenschaftlich erhärtet sind oft mit besseren Argumenten weitergeführt oder in die reguläre Anstaltsplanung überführt werden.

- *Konzepte mit geringer Wirkung*

Wir betrachten es nicht als Katastrophe, wenn Konzepte, gemessen an den Rückfallraten, wenig Wirkung zeigen. Allerdings müssen die Gründe dafür eruiert und erklärt werden, damit ähnliche Umsetzungsvorhaben schon zu Beginn korrigiert werden können. Fragen zur nachhaltigen Rückfallprävention können oft nur mit Langzeituntersuchungen beantwortet werden. Da wir aber Projekte von Gesetzes wegen nur für maximal fünf Jahre subventionieren, werden Untersuchungen zur Legalbewährung häufig nicht weitergeführt.

Das Rad nicht neu erfinden!

Abgesehen von den erwähnten Schwierigkeiten und Stolpersteinen haben die meisten der unterstützten Projekte direkte und positive Auswirkungen auf die Gefängnisse und Vollzugsstellen. Wir sind überzeugt, dass Modellversuche ein gutes Instrument sind, um die schweizerische Strafvollzugslandschaft weiter zu bringen. Sie bringen auch neue Erkenntnisse für eine wirksame Kriminalpolitik und wertvolle Informationen für Revisionen des Sanktionenrechts.

Vor allem sorgfältig durchgeführte Evaluationen der Modellversuche sind ein gutes Mittel, um den Weg zu deren weiterführenden Umsetzung zu ebnen. Wir sind überzeugt, dass nur die Weitergabe von Erkenntnissen über die Wirkung bestimmter Modelle die Kantone und die Institutionen davor bewahren kann, das Rad immer wieder neu zu erfinden.

Weitere Informationen zum Thema

Siehe *Internetseite des Bundesamts für Justiz*: www.ofj.admin.ch
Rubrik Dienste – Straf- und Massnahmenvollzug – Modellversuche

Gesetzliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 5.10.1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341):
<http://www.admin.ch/ch/d/sr/c341.html>
- Verordnung vom 29.10.1986 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMV, SR 341.1):
http://www.admin.ch/ch/d/sr/c341_1.html

Broschüre

„Neue Wege im Straf- und Massnahmenvollzug“, herausgegeben vom Bundesamt für Justiz, Bern 2003. Die Broschüre kostet 28 Franken und kann unter der Artikelnummer 407.050 bei folgender Adresse bestellt werden:
<http://www.bbl.admin.ch/de/bundespublikationen/uebersicht/index.htm>

SPITALGEFÄNGNIS FÜR KÖRPERLICH UND PSYCHISCH KRANKE HÄFTLINGE ERÖFFNET

Am 8. Juni 2004 wurde nach einer Bauzeit von rund zwei Jahren die neue *Bewachungsstation* – intern kurz „BEWA“ genannt – des *Berner Inselspitals* offiziell eröffnet. Die in den einstigen Räumen der *Dermatologischen Klinik* untergebrachte Einrichtung ist in dieser Form das einzige schweizerische Spitalgefängnis, das sowohl körperlich als auch psychisch kranke Straf- und Untersuchungsgefangene aufnehmen kann. In der neuen Bewachungsstation stehen *16 Betten* zur Verfügung: 10 in der somatischen, und deren 6 in der psychiatrischen Abteilung. Zwei künstlerisch gestaltete *Spazierhöfe* auf dem Dach des Gebäudes ermöglichen den täglichen Aufenthalt im Freien. Der Zugang zur Einrichtung ist *behindertengerecht* erschlossen.

Das Investitionsvolumen für diesen Bau beträgt 6,8 Millionen Franken. Das Bundesamt für Justiz hat daran einen provisorischen *Baubeitrag von 1,1 Millionen* Franken zugesichert. Die neue Bewachungsstation im Inselspital hat ihren Betrieb *Anfang Juli* aufgenommen.

KONFERENZ ZUR GESUNDHEITSFÖRDERUNG IN HAFT

Am *28. und 29. Oktober 2004* findet in Bonn (Bundesrepublik Deutschland) die erste „Europäische Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft“ statt. An dieser namentlich vom „*Wissenschaftlichen Institut der Ärzte Deutschlands*“ (WIAD) organisierten Tagung für Fachleute aus Gesundheit und Justiz sollen Möglichkeiten der gesundheitlichen Angebote für Gefangene und das Anstaltspersonal präsentiert und erörtert werden. Im Rahmen eines Austausches der in *Deutschland, Österreich und der Schweiz* gemachten Erfahrungen werden auch *innovative Ansätze für Gesundheitsförderung und Prävention* vorgestellt. Die Veranstalter erwarten 150-200 Teilnehmer namentlich aus Deutschland, Österreich und der Schweiz. Die *Tagungssprache ist Deutsch*.

Die *Teilnahmegebühr* beträgt 190 Euro (bei Anmeldung *bis Ende Juli*: 160 Euro).

Auskünfte und Anmeldungen

WIAD
Godesberger Allee 54
D-53175 Bonn, Deutschland
Tel. +49 228 8104 172
Fax +49 228 8104 1736
E-Mail: gesundinhaft@wiad.de
Kontaktperson: Dr. Caren Weilandt

Weitere Informationen

<http://www.wiad.de/>

PÖSCHWIES-GEFANGENE IM NETZ

Seit kurzem besteht – mit Wissen und Billigung der Anstaltsleitung – unter der Adresse www.prison-news.ch eine Internet-Plattform für die Gefangenen der Strafanstalt Pöschwies in Regensdorf ZH. Die verbreiteten Inhalte werden im Rahmen eines Freizeitprojekts *von den Häftlingen selber erstellt* und durch externe Fachpersonen gestaltet und technisch aufbereitet. Das reformierte und das katholische *Pfarramt* in der Strafanstalt betreuen und koordinieren das Projekt. Dieses steht zudem unter dem Patronat der *Demokratischen Juristinnen und Juristen der Schweiz* (DJS), die aber keinerlei inhaltliche Verantwortung tragen.

Die Inhalte von www.prison-news.ch sind authentisch, gehen jedoch *nicht ungefiltert* ins Netz, da sie die Briefzensur im Sinne der Hausordnung von Pöschwies durchlaufen haben. Die Gefangenen haben auch keine direkte Möglichkeit, Inhalte selber aufzuschalten oder mit Benutzern der Internetseite in Kontakt zu treten.

Die neue Internetseite soll den Insassen der Strafanstalt ermöglichen, ihre Erfahrungen, Gedanken und Anliegen einer interessierten Öffentlichkeit näher zu bringen. Ausserdem soll sie einen Beitrag zur *öffentlichen Diskussion* zu Strafrecht und Strafvollzug leisten.

GEWALT UND STRAFVOLLZUG

Gewalt kommt im Zusammenleben von Menschen immer wieder vor. Gerade im Gefängnis treffen viele Menschen aufeinander, die zu Gewalt neigen. Eine neue Form der Gewalt ist die so genannte „*Hasskriminalität*“. Sie trifft ihre Opfer nur deshalb, weil sie beispielsweise einer bestimmten Rasse, Nationalität oder Religion angehören.

Vom *15. bis zum 17. September 2004* veranstaltet die *Evangelischen Akademie Bad Boll (D)* in Zusammenarbeit mit der Justizvollzugsschule Baden-Württemberg eine Tagung, die sich mit diesen und ähnlichen Themen befasst. Die Veranstaltung steht unter dem Titel „*Gewalt in der Gesellschaft. Auswirkungen auf den Strafvollzug*“ und bietet Referate und Diskussionen mit namhaften Fachleuten aus verschiedenen Disziplinen (z.B. Psychologie, Kriminologie, Strafrecht, Strafvollzug) an.

Wo und wie anmelden?

Anmeldungen sind unter der Tagungsnummer 52 07 04 bis zum *1. September 2004* zu richten an:

Evangelische Akademie Bad Boll
Akademieweg 11
D-73087 Bad Boll (Deutschland)
Tel. +49 (0) 7164 79-2 33
Fax +49 (0) 7164 79-52 33
E-Mail:
gabriele.barnhill@ev-akademie-boll.de
Weitere Informationen im Internet:
www.ev-akademie-boll.de

SCHWEIGEN ODER OFFENBAREN?

Für Mitarbeitende im Strafvollzug und im Strafverfahren stellt sich immer wieder die Frage, ob sie „*sensible*“ Informationen, die ihnen im Rahmen eines Strafverfahrens oder bei der Betreuung von Strafgefangenen zukommen, der Anstaltsleitung oder der Strafverfolgungsbehörde weitergeben dürfen oder sogar müssen. Unter dem Titel „*Schweigen oder offenbaren?*“ wendet sich eine *Caritas-Tagung* dieser Problematik zu. Am *16. und 17. September 2004* referieren und diskutieren renommierte Fachleute aus

Wissenschaft und Strafvollzugspraxis in der *Paulus-Akademie Zürich* über verschiedene Aspekte des Themas. Die Tagung wird geleitet vom Freiburger Strafrechtsprofessor *Franz Riklin*.

Weitere Auskünfte

Elisabeth Studer
Paulus-Akademie
Carl-Spitteler-Strasse 38
8053 Zürich
Tel. 01 381 39 69
Fax: 01 381 95 01
E-Mail: paz.es@bluewin.ch

Siehe auch im Internet:
<http://www.kath.ch/veranstaltungen/details.php?id=37409&style=paz>

BEWÄHRUNGSHILFE UNTER DEM EINFLUSS VON MEDIEN UND POLITIK

Vom 23. bis zum 25. September 2004 veranstalten die „Conférence européenne de la probation“ (CEP) zusammen mit der Schweizerischen Vereinigung der Bewährungshilfe (ASP/SVB) an der Tessiner Universität in *Lugano* eine internationale Arbeitstagung zum Thema „Kriminalität und Unsicherheit. Die Bewährungshilfe unter dem Einfluss von Medien und Politik“. Die Tagung umfasst *Vorträge* von Fachleuten aus verschiedenen Ländern und „*Ateliers*“, an denen die Teilnehmer sich beteiligen können. Das Seminar steht allen Interessierten aus Wissenschaft, Medien, Politik, Justiz, Strafvollzug und Bewährungshilfe offen.

Das Tagungsthema bezieht sich auf das *Unsicherheitsgefühl*, das sich in den meisten europäischen Ländern bemerkbar macht. Die Medien nehmen sich des Problems an, und die Politik kann sich ihm nicht entziehen. Der verbreitete Ruf nach „härteren“ Strafen steht in diesem Zusammenhang. Wie verhält sich nun eine auf *Resozialisierung* ausgerichtete Kriminalpolitik gegenüber dem Ruf nach Sicherheit durch „*Nulltoleranz*“? Wie soll die *Bewährungshilfe* in dieser Lage ihrer Aufgabe gerecht werden und sich weiterentwickeln?

Anmeldung und Informationen

Anmeldungen können an die E-Mail-Adresse des *Kongresses* gerichtet werden:
di-patronato@ti.ch oder an die Geschäftsstelle der ASP/SPV: asp.spv@pom.be.ch

Nähere Informationen finden sich im *Internet*
<http://www.probation.ch/d/index.html>
<http://www.bewaehrungshilfe.ch/1/deutsch/d.htm>
oder können bei Schweiz. Vereinigung für Bewährungshilfe in Bern angefordert werden (Tel. 031 633 55 08)

2. KONGRESS FÜR MEDIZIN IM GEFÄNGNIS

Nach dem erfolgreichen 1. Kongress im Jahre 2003 (vgl. Bericht im info *bulletin* Nr. 4/2003) findet am 4. und 5. November 2004 in Strassburg (F) die zweite Auflage dieses internationalen Treffens für alle, die an Fragen der Medizin im Gefängnis interessiert sind, statt. Kongresssprachen sind Französisch und Englisch.

Nähere Informationen und Anmeldungen

EVENTYS
17, rue de Seine
92100 Boulogne (France)
Tel. +33 1 55 200 504
Fax: +33 1 55 200 509
(Kontaktpersonen: Caroline Chaussat oder Flore Labouret)
E-Mail: evenys@evenys.com

IMPRESSUM

Herausgeber

Bundesamt für Justiz, Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
Walter Troxler

Redaktion

Redaktor: Dr. Peter Ullrich
Tel. +41 31 322 40 12; peter.ullrich@bj.admin.ch
Übersetzer: Pierre Greiner
Tel. +41 31 322 41 48; pierre.greiner@bj.admin.ch
Produzentin: Andrea Stämpfli
Tel. +41 31 322 41 28; andrea.staempfli@bj.admin.ch

Bestellung, Anfragen, Adressänderungen und andere Mitteilungen

Bundesamt für Justiz
Sektion Straf- und Massnahmenvollzug
3003 Bern
Tel. +41 31 322 41 28, Sekretariat
Fax +41 31 322 78 73
Internet: <http://www.ofj.admin.ch/themen/bullsmv/intro-d.htm>
<http://www.ofj.admin.ch> (Homepage des Bundesamts für Justiz)

Copyright / Abdruck

© Bundesamt für Justiz
Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.

29. Jahrgang, 2004 / ISSN 1420-2638

